



KINDER UND JUGENDLICHE IN ZWEI UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSKREISEN

MAREN CAMPE / FACHBERATERIN TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN /
SOZIALE PSYCHIATRIE

WIBKE BEHLAU / FACHBERATERIN ERZIEHUNGSHILFE

01.03.2023

SGB VIII (HzE)

Kinder- und Jugendliche

§ 27 (1) SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (HzE), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

- = IQ ab 70
- = Körperlich gesund
- = Psychisch erkrankt oder von Erkrankung bedroht (ohne zusätzliche Einschränkung)
- = Erzieherischer Bedarf ohne Behinderung des Kindes oder allein psychische Störung

SGB IX

Kinder und Jugendliche

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

SGB VIII (HzE)

Leistungsberechtigte - Zielsetzung

- = Leistungsberechtigte = Personensorgeberechtigte des jungen Menschen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII)
(Ausnahme: Hilfen für Junge Volljährige gem § 41 SGB VIII)
- = Ziel: Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern / Zeitlich begrenztes Angebot

SGB IX

Leistungsberechtigte - Zielsetzung

- = Leistungsberechtigte: Menschen mit Behinderung / drohender Behinderung
(bei Minderjährigen sind auch die Eltern Antragsteller*in.
Hier spielen auch die rechtlichen Vertreter*innen eine Rolle.)
- = Ziel: Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe (Nachteilsausgleich) / Bei vielen Behinderungen muss mit einer lebenslangen Unterstützungsnotwendigkeit ausgegangen werden.

SGB VIII (HzE)

Finanzierung / Zuständigkeit

- = Zuständigkeit: Jugendamt der jeweiligen Kommune
- = Sozialrechtliches Leistungsdreieck: Leistungsberechtigter – Kostenträger (öffentlicher Träger) – Anbieter (freier Träger)
- = Der Anbieter erstellt ein Leistungsangebot und handelt auf dieser Grundlage mit dem Kostenträger einen Entgeltsatz aus
- = Stationär: Es gilt der nds. Landesrahmenvertrag (keine Summen vorgegeben) / Bei Streitigkeiten zwischen freiem und öffentlichen Träger: Schiedsstellenfähigkeit
- = Ambulant: kein Landesrahmenvertrag, sehr unterschiedliche Refinanzierung in Nds.

SGB IX

Finanzierung / Zuständigkeit

- = Zuständigkeit: Sozialamt (FB Eingliederungshilfe) der jeweiligen Kommune bei U-18, bei Ü-18: Land
- = Vertraglich sind die Leistungen im Landesrahmenvertrag u18 landeseinheitlich mit den Kommunen geregelt.
- = Zu einigen Leistungsbereichen gibt es Regelleistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die die Kostenpauschalen landesweit regeln. Andere Bereiche werden kommunal einzelverhandelt.
- = Sozialrechtliches Leistungsdreieck: Leistungsberechtigter – Leistungsträger – Leistungserbringer (+ Persönliches Budget)
- = Bei Streitigkeiten zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger: Schiedsstellenfähigkeit

SGB VIII (HzE)

Hilfeplanung

- = Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII
- = Kein festgelegtes Instrument
- = Festlegung der Ziele für die nächste Zeit
- = In regelmäßigen Abständen (mind. Alle 6 Monate)
- = Beteiligte: junge Menschen, Eltern, Vertreter*innen von freiem und öffentlichem Träger,
- = Es wird ein Protokoll erstellt, das allen Beteiligten zugestellt wird

SGB IX

Hilfeplanung

- = Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach § 117 ff SGB IX
- = Standardisiertes ICF orientiertes Verfahren (B.E.Ni. empfohlen)
- = Eruierung des Bedarfes in 9 Lebensbereichen
- = Eine Fortschreibung muss mind. alle 2 Jahre stattfinden
- = Beteiligte in der Bedarfsfeststellung und Zielvereinbarung: Leistungsberechtigter (ggf. mit Begleitung) und LT
Der Leistungserbringer erhält ausschließlich die Zielvereinbarungen.
- = Unterstützungsumfang wird (oft landeseinheitlich in LBG / FLS / Pauschalen eingeteilt).
- = Ausnahme von B.E.Ni: Frühförderung bei Kleinkindern

SGB VIII (HzE)

Fachkräfte

- = Fachkräftegebot: 100 % Fachkraftquote (stationär: für Nds. festgelegt in: § 15 b nds. AG AGB VIII / § 45 Abs. 2 SGB VIII / nds Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII ; ambulant angelehnt)
- = Stationärer Bereich: nds. Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis: Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen, Psycholog*innen, Heilpädagog*innen, Religionspädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilerzieher*innen
- = Ambulanter Bereich: Zuständigkeit der jeweiligen Kommune

SGB IX

Fachkräfte

- = Fachkraftquote: Unterschiedlich nach Angebot bzw. nach Feststellung durch den LT
- = Unterteilung bei den Assistenzen:
 - = Kompensatorische Assistenz – vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung (keine FK)
 - = Befähigung der Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung (FK)

SGB VIII (HzE)

Kostenheranziehung / Gerichtsbarkeit

- = Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bei (teil-)stationären Maßnahmen gemäß §§ 91 ff SGB VIII
- = Kostenbeteiligung der jungen Menschen bei (teil-)stationären Maßnahmen ist Anfang 2023 weggefallen
- = Ambulante Maßnahmen werden durch das Jugendamt finanziert
- = Zuständig: Verwaltungsgericht → Anfechtbarkeit der Bescheide nur über den Klageweg (Widerspruchsverfahren wurde in Niedersachsen abgeschafft)

SGB IX

Kostenheranziehung / Gerichtsbarkeit

- = Bedingte Kostenheranziehung bei Leistungen für Kinder- und Jugendliche bei den Personensorgeberechtigten (nicht vor Einschulung, beim Wohnen nur in Höhe des im Lebensunterhalt ersparten Leistungen, nicht bei heilpädagogischen Leistungen)
§ 142 SGB IX
- = Bei erwachsenen Leistungsberechtigten muss die finanzielle Situation offen gelegt werden und es kann zur Kostenheranziehung kommen (Überschreitung der Vermögensfreibetragsgrenze).
§ 138 SGB IX



VIELEN DANK